

Satzung des Münchener Film- und Videoclub e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Münchener Film- und Videoclub", abgekürzt "MFVC"
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Germering.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Förderung und Pflege des nichtkommerziellen Amateurfilm- und Amateurvideowesens und artverwandter Medien auf volksbildendem, künstlerischem und völkerverbindendem Gebiet ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche und sonstige trennende Gesichtspunkte.

Diesem Zwecke dienen insbesondere:

- a. Vorträge und Demonstrationen über technische, künstlerische und dramaturgische Themen auf allen Gebieten des Amateurfilm- und -videowesens;
- b. Abhaltung von Filmkursen, Seminaren und Studienreisen im Rahmen der Erwachsenenbildung und zur Nachwuchspflege, um so das Wissen über den Amateurfilm und artverwandter Medien zu erweitern;
- c. Durchführung von Clubwettbewerben und Mitwirkung bei bayerischen, deutschen und internationalen Amateurfilmwettbewerben;
- d. Nichtkommerzielle Herstellung eigener Filme als Gemeinschaftsprojekte, um so einerseits die unterschiedlichen Aspekte der Filmarbeit zu erlernen als auch als Mittel zur Darstellung des Vereins nach Außen;
- e. Nichtkommerzielle Verwaltung eines Filmarchivs, Herstellung bzw. Vermittlung von Kopien von Amateurfilmen sowie leihweise Beschaffung von Filmen aus Amateurfilmwettbewerben;
- f. Vorführung von Amateurfilmen bei anderen Institutionen, z. B. Volkshochschulen, Jugendverbänden, Altersheimen, Behörden und sonstigen interessierten Vereinigungen;
- g. Betrieb eines Vereinsheimes, das auch, soweit es die Mittel erlauben, zur Vorführung von Amateurfilmen in einem Rahmen geeignet ist, der möglichst dem bei übergeordneten Wettbewerben üblichen Stand der Technik entspricht;
- h. Anschaffung von Filmgeräten (zur Herstellung, Bearbeitung und Vorführung), die ausübenden Mitgliedern zu gemeinsamer Filmarbeit zur Verfügung stehen.

Alle Aktivitäten sind nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter sind ehrenamtlich und damit unentgeltlich auszuüben und es darf keine Person durch unzulässig hohe Vergütung für etwaige Aufwendungen begünstigt werden.

Ein Rückbehaltsrecht an Arbeiten, die im Sinne der Vereinstätigkeit erfolgt waren, bleibt ausgeschlossen.

Je nach dem Stand der technischen Entwicklung dehnt der Münchener Film- und Videoclub seine Tätigkeit auf etwaige andere dem Film vergleichbare Medien und Technologien aus im Rahmen des Amateurgedankens.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist und muss im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Jede natürliche Person, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, kann schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft bei der Clubleitung stellen.
Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen oder Vereinigungen werden, welche den Münchner Film- und Videoclub in der Verfolgung seiner Ziele unterstützen wollen. Mit dem Antrag auf Aufnahme wird die Vereinssatzung anerkannt.
Über die Aufnahme entscheidet die Clubleitung mit Mehrheitsbeschluss. Sie legt fest, mit welchem Monat die Mitgliedschaft beginnt. Lehnt die Clubleitung die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entscheidet.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie können wählen und gewählt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, mit ihren Familienangehörigen an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei dieser Rahmen beschränkt werden kann, wenn dem Rechte oder Auflagen Dritter entgegenstehen (z. B. eventuelle Einschränkungen durch den BdFA, wenn dessen Filme vorgeführt werden). Über die laufenden Vorgänge wird jedes fördernde Mitglied durch eine gesonderte Clubmitteilung informiert.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person usw., durch Austritt oder Ausschluss.

1. Bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Fällige Beiträge werden erlassen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an die Clubleitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Quartalsende. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen bis zum Austrittstermin zu entrichten. Ist der Verein Verpflichtungen für seine Mitglieder eingegangen, deren Beendigung über die hier genannte Kündigungsfrist des MFVC hinausgeht, verpflichtet sich das Mitglied, auch diese dem Club daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an das austretende Mitglied ist ausgeschlossen.
Mit der Austrittserklärung sind sämtliche durch den MFVC erhaltenen Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben. Weitere Verpflichtungen aus der Miete des Vereinsheimes entstehen nicht, da für diese Zwecke eine ausreichende Rücklage angelegt ist. (Siehe auch § 16.)
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Clubleitung erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als 2 Quartalsbeiträgen trotz dreimaliger Mahnung im Verzug ist, sowie wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung und Beschlüsse verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins erheblich schädigt oder gefährdet.
Über den Ausschluss entscheidet die Clubleitung mit Mehrheitsbeschluss. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entscheidet. Die Berufung hat innerhalb von 2 Wochen nach der Ausschlusserklärung zu erfolgen.
Eventuell entstandener nachgewiesener wirtschaftlicher Schaden für den Verein ist zu ersetzen und kann auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden.

§ 7 Vorstand, Clubleitung, Kassenprüfer

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung die Wahl von maximal vier Beiräten vorzuschlagen (siehe auch § 9 Abs. 4). Die Aufgaben dieser Beiräte müssen dabei spezifiziert werden, z. B. Beratung auf einem technischen Spezialgebiet.

Die Clubleitung besteht dann aus

- a. dem 1. Vorsitzenden (Clubleiter)
 - b. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Clubleiter)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. und maximal vier Beiräten.
4. Der Clubleitung unterliegen sämtliche Entscheidungen, für die nicht laut Satzung die Mitgliederversammlung maßgebend ist.
Die Clubleitung ist bei Sitzungen arbeits- bzw. beschlussfähig, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind, davon mindestens einer der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
5. Der Vorstand und die Clubleitung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Vorstand und Clubleitung bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem vorzeitigen Rücktritt.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer, welche die Pflicht haben, mindestens einmal je Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis der Clubleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist. Ein Vermerk über die Kassenprüfung ist im Kassenbuch des Vereins anzubringen.
8. Die Clubleitung erstellt einen Geschäftsbericht für das vergangene und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und legt ihn bei der Jahreshauptversammlung vor. Diese Berichte bzw. Pläne müssen nicht strengen professionellen Anforderungen genügen, sondern es genügt eine inhaltlich allgemeinverständliche Aufstellung.
9. Ämterbündelung im Vorstand bzw. in der Clubleitung ist nicht zulässig.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu allen Ausgaben von mehr als € 500,00 (i. W. fünfhundert Euro) die Zustimmung der Clubleitung und von mehr als € 1.000,00 (i. W. eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist in jedem Fall erforderlich, wenn Lasten entstehen können, die über das aktuelle Vereinsvermögen hinausgehen.

§ 9 Berufung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres, ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Der Jahreshauptversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. die Entlastung der Clubleitung und ggf. auch deren Abwahl
4. die Neuwahl des Vorstandes und der Clubleitung
5. die Neuwahl der Kassenprüfer
6. die Festlegung der Rahmenbedingungen zu Beiträgen und Gebühren
7. die Festlegung der Bedingungen zu Verleih und Benutzung clubeigener Geräte und Medien
8. die Festsetzung der Bedingungen für die Dienstleistungen des Clubs
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins
11. Anträge und sonstiges.

Wenn es das Interesse des Vereins unaufschiebbar erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine solche Versammlung binnen 3 Monaten einzuberufen.

Gegenstand der Außerordentlichen Mitgliederversammlung sind im Allgemeinen nur einzelne der Geschäftsordnungspunkte, wie sie zur Jahreshauptversammlung möglich sind. Sie sind in der Einladung explizit zu benennen.

Sofern, wie bei den Punkten 6 bis 8, der Vorstand wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im

Inventar oder von Dienstleistungen des Clubs unter Beachtung seiner Vertretungsvollmacht nach § 8 vorläufige Festlegungen getroffen hat, so sind diese in der nächsten Jahreshauptversammlung zu behandeln, die die getroffenen Festlegungen dann beibehalten oder auch mit neuen Rahmenbedingungen festlegen kann. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dazu im Allgemeinen nicht nötig.

§ 10 Form der Berufung

1. Die Jahreshauptversammlung und jede Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.
Ist der Vorstand nicht handlungsfähig, etwa weil er geschlossen zurückgetreten ist, so kann eine Mitgliederversammlung durch beliebige 3 Mitglieder in der obigen Weise gemeinsam handelnd einberufen werden. In diesem Fall hat einer der Einladenden die Versammlung zu leiten.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung, abgekürzt TO) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Anträge zur Tagesordnung sind möglich und 2 Wochen vor der Versammlung einzubringen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2 Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Punkt 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4 Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Clubs befindet sich, soweit keine andere Regelung getroffen wird, beim 1. Vorsitzenden (Clubleiter).

§ 15 Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, wenn dies angemessen erscheint, z.B. wenn ein beträchtliches Clubvermögen angesammelt ist.
Ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr anzusetzen ist, bestimmt von Jahr zu Jahr die Jahreshauptversammlung.
3. Fördernde Mitglieder lassen dem Verein unregelmäßig oder einmalig Spenden zugehen.
Ein ständiger Beitrag ist nicht vorgesehen.
4. Aufnahmegebühr und Beiträge sind Bringschulden.
5. Der Beitrag ist jeweils kalendervierteljährlich zur Mitte des Quartals (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) durch Bankeinzug zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Beitritt bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres ist mit der Aufnahmegebühr nach Aufforderung zu entrichten.
6. Mitglieder können bei außergewöhnlichen Fällen auf schriftlichen Antrag von der Clubleitung für einen Zeitraum von der Beitragszahlung befreit werden oder einen geringeren Beitrag leisten.
7. Für die Benutzung vereinseigener Geräte, Ausleihe und Erwerb von clubeigenen Filmen und Videos (siehe § 16, Pkt. 3) setzt die Clubleitung unter Berücksichtigung der unter § 9 erwähnten Rahmenbedingungen Gebühren in angemessener Höhe fest.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Eigentum des Clubs sorgfältig umzugehen ist und z. B. für grob fahrlässige Beschädigung von clubeigenen Geräten der jeweilige Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die Clubleitung kann daher eine Kautions- oder alternativ den Nachweis einer bestehenden ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Die Höhe der Kautions- wird von der Clubleitung festgelegt, ggf. nach Vorlage bei der Mitgliederversammlung. Unvermeidlicher Verschleiß gilt in diesem Sinne nicht als Beschädigung.

§ 16 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Miete und Unterhalt des Vereinsheimes sowie allfällige Beiträge zu übergeordneten Vereinen (z. B. dem BDFA) sind unter Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus den laufenden Mitgliedsbeiträgen zu bestreiten.
2. Ankauf von Geräten und Materialien, die mit dem Clubzweck in Verbindung stehen. Wird dabei die Vertretungsmacht des Vorstands nach § 8 überschritten, so bedarf der Vorstand eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Filme, die im Namen des Clubs hergestellt werden, bleiben Eigentum des Clubs und können verliehen oder zum Selbstkostenpreis verkauft werden. Alle Rechte an diesen Filmen liegen beim Club. Die Clubmitglieder haben Anrecht auf Ausleihe der Filme und Anfertigung von Duplikaten für ihre privaten Zwecke. Die Kosten für das Duplikat trägt das Mitglied.
4. Nach den jeweiligen Festsetzungen der Mitgliederversammlung richten sich der Geräteverleih und die Inanspruchnahme des Film- und Tonarchivs und der Dienstleistungen des Clubs.
5. Entstehen aus dem Unterhalt des Vereinsheimes, seiner vorhandenen Gerätschaften oder aus Gemeinschaftsprojekten weitere gesonderte Verpflichtungen, wie z. B. Reparaturen oder Bestreitung von Gebühren, so kann die Clubleitung im Rahmen ihrer Vertretungsmacht nach § 8 beschließen, diese aus dem Vereinsvermögen zum Teil oder zur Gänze zu bestreiten.
6. Aufwendungen, die das Vereinsvermögen überschreiten oder die nicht mit dem Clubzweck in Verbindung stehen, sind in jedem Falle unzulässig. Ferner sind die unter § 9 erwähnten, durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Rahmenbedingungen einzuhalten.
7. In jedem Fall muss eine ausreichende Mindestrücklage erhalten bleiben, die eine ordnungsgemäße Weiterführung des Vereins oder auch eine ordnungsgemäße Auflösung gewährleistet. Dabei sind insbesondere längerfristige Verpflichtungen zu berücksichtigen wie sie z. B. aus dem Mietvertrag für das Vereinsheim oder der Mitgliedschaft im BDFA entstehen. Die Höhe der Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 17 Haftungsausschluss

Eine persönliche Haftung des Vorstands bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung ist ausgeschlossen. Der MFVC haftet grundsätzlich nicht für Aktivitäten seiner Mitglieder. Dies gilt auch für Gemeinschaftsprojekte oder sonstige Aktivitäten im Namen des Clubs, wenn nicht im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Bestätigung der Clubleitung vorliegt, die diese gegebenenfalls nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen von § 8, § 9 und § 16 erteilen kann.

Tätigkeiten für den MFVC, auch solche, wie sie für den Vorstand typisch sind, werden daher als dem privaten Bereich jedes einzelnen Mitglieds zugeordnet betrachtet und es wird erwartet, dass dafür eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung vorliegt. Umgekehrt ist es nicht zulässig, von einem Mitglied Tätigkeiten zu verlangen, die dieses im Rahmen seiner individuellen Haftungsmöglichkeiten für unvertretbar hält.

§ 18 Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen und Arbeitsgruppen

1. Der Münchner Film- und Videoclub sieht sich in einem inhaltlichen Verbund mit anderen Film- und Videoclubs, was etwa durch die Mitgliedschaft in einem Dachverband wie dem BDFA und/oder eines Landesverbandes weiter gefestigt werden soll.
2. Im Übrigen kann er eine unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Vereinen eingehen, wenn diese Zwecke, wie in § 2 Abs. 1 erwähnt, verfolgen oder den Münchner Film- und Videoclub bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele unterstützen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt sieben. Wird diese Zahl unterschritten, so gilt der Verein in seiner derzeitigen Form als aufgelöst. Weiterer Beschlüsse bedarf es dazu nicht.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an seine eingeschriebenen Mitglieder. Der künftige Beschluss des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Ansprüche des Clubs gegenüber seinen Mitgliedern und in allen Clubangelegenheiten ist der Erfüllungsort Germering. Der Gerichtsstand ist Fürstfeldbruck, soweit gesetzlich kein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

Germering, den 01. Juni 2013 (Die Satzung liegt im Original mit Namen und Original-Unterschriften vor.)